

Benennung eines Zustellbevollmächtigten

§§ 116a Abs. 3, 127a, 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO; Nr. 60 Abs. 1 S. 2 RiStBV

Der/ Dem * Angehörigen des Staates

Staatsangehörigkeit

Familienname, Vornamen, ggf. Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift (PLZ Ort, Straße, Hausnummer, Land)

wird vorgeworfen, eine Straftat * / Ordnungswidrigkeit * gemäß

Verletzte Rechtsnorm(en)

begangen zu haben.

Die/Der Betroffene/Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeklagte * erklärt: Ich ermächtige

die von mir benannte Person (Name, Vorname, Anschrift)

als Amtsperson die für die Entgegennahme von Zustellungen in Strafsachen beim Amtsgericht Torgau

- soweit die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Torgau besteht oder begründet wird -,

**Name: Frau Simone Sauermann, Amtsgericht Torgau Zweigstelle Oschatz, Brüderstraße 5, 04758 Oschatz
oder im Verhinderungsfalle deren Vertreterin**

Name: Frau Simone Pirl, Amtsgericht Torgau Zweigstelle Oschatz, Brüderstraße 5, 04758 Oschatz

**die in diesem Verfahren an mich zuzustellenden Schriftstücke zu empfangen und beauftrage ihn/sie *,
diese Schriftstücke durch einfachen Brief an meine obige Anschrift weiter zu senden.**

Die/Der Zustellungsbevollmächtigte hat ihr/sein Einverständnis zur Vollmacht erklärt.

oder

**Ich wurde belehrt, dass ich die Schriftstücke bei dem/der oben genannten Zustellungsbevollmächtigten
abzuholen habe.**

Hinweis: Es ist regelmäßig (z. B. alle 2 Wochen) beim Zustellungsbevollmächtigten nachzufragen,

ob Schriftstücke eingegangen sind.

**Mir wurde gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 StPO bekannt gegeben, dass - sofern eine Amtsperson zum
Zustellbevollmächtigten bestellt wurde - diese bzw. im Verhinderungsfalle die vertretende Amtsperson
über die Information des Amtsgerichtes**

Ort, Anschrift, Zimmer, Telefonnr., Internetadresse

zu erreichen ist.

**Sobald ein Nachfolger bestimmt ist, gilt die Zustellungsvollmacht auch für die als Nachfolger veröffentlichte
Amtsperson. Diese Person ist ebenfalls über die Information des Amtsgerichts erreichbar.**

**Hinweis: Die Zustellung erfolgt regelmäßig an denjenigen Bediensteten, der zum Zeitpunkt der Zustellungs-
bewirkung nach dem Geschäftsverteilungsplan der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts Zustellungsbeauf-
tragter in Strafsachen ist und damit nicht zwingend an denjenigen, der es bei der Erteilung der Vollmacht war.
Wer Zustellungsbeauftragter des Amtsgerichts ist, kann dessen Präsident oder Direktor aber durch einseitige
Erklärung und ohne Beteiligung des Zustellungsvollmachtgebers jederzeit neu bestimmen.**

